

## Varianten zum Ausgleich des Lehrerarbeitszeitkontos

Mit Ende des Schuljahres 2012/13 endet die Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos für den berufsbildenden Bereich.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten: **Zeitlicher Ausgleich oder Auszahlung.**

### Zeitlicher Ausgleich:

#### Regelfall:

Wer keine Entscheidung trifft, der baut nach dem Regelfall ab. Es ist **kein Antrag notwendig!**

Beginnend ab dem Schuljahr 2013/14 wird genauso wieder abgebaut, wie aufgebaut wurde. Es werden 4 Jahre 1 Wochenstunde und danach 6 Jahre 2 Wochenstunden abgebaut.

#### Ausnahmen:

- Lehrkräfte, die älter als 56 Jahre alt sind, befinden sich bereits in der Ausgleichsphase. Die Dauer der Ausgleichsphase entspricht in der Regel der Dauer der Ansparphase.
- Lehrkräfte, die weniger als 10 Jahre im Schuldienst sind, haben auch keine 10 Jahre angespart, bauen ihre Stunden aber genauso ab, wie sie sie aufgebaut haben.

### Varianten zum zeitlichen Ausgleich des Arbeitszeitkontos

#### Variante 1:

#### Der zeitliche Ausgleich beginnt mit dem Schuljahr 2013/14, jedoch mit anderem Stundenumfang

Unabhängig vom Rhythmus des Entsparens (z. B. 8 Jahre jeweils 2 Stunden oder 4 Jahre jeweils 4 Stunden oder ein Schuljahr 16 Stunden, ...):

#### Dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen!

**Antrag vor dem 01.02.2013 auf dem Dienstweg an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)**

#### Variante 2:

#### Zeitlichen Ausgleich auf einen späteren Zeitpunkt verschieben

Sobald die Lehrkraft den Abbau um ein Schulhalbjahr nach hinten verlagert, bekommt sie einen **Zuschlag von 10 %**. Der Abbau muss **nach dem 31.01.2014** beginnen.

**Ausnahme:** Die Lehrkraft hätte bereits zum 01.08.2012 mit der Ausgleichsphase beginnen können und hat den Beginn auf den 01.08.2013 verschoben.

Beispiel: Sparvolumen 4 Jahre 1 Wochenstunde	=	160 Stunden	
6 Jahre 2 Wochenstunden	=	480 Stunden	
Gesamt	=	640 Stunden	= 16 Wochenstunden
+ 10 %	=	64 Stunden	
ergibt	=	704 Stunden	= 17,6 Wochenstunden

**Wichtig:** Schriftliche Mitteilung an die Schulleitung vor dem 01.02.2013 und mindestens ½ Jahr vor Antritt des Ausgleiches einen Antrag an die NLSchB stellen, dem dann dienstliche Gründe nicht entgegenstehen dürfen.

Problematisch wird es, wenn die Lehrkraft die Stunden mit vollständiger Freistellung, eventuell noch in Kombination mit einem Freijahr oder –halbjahr, ausgleichen möchte.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann	Ingeborg Rehkater	Linda Spang	Angelika Maiß	Berta Mensen-Weering Manfred Glauser

Beispiel: Die Lehrkraft möchte im Schuljahr 2018/19 die Stunden in so geblockter Form abbauen, dann teilt sie dies bereits jetzt vor dem 01.02.2013 der Schulleitung mit. Der Antrag an die NLSchB ist dann 6 Monate vorher (wir empfehlen analog den Fristen von Versetzungen zum 01.11.2017) zu stellen. Dieser wird genehmigt, wenn dienstliche Gründe es erlauben (finanzielle Aspekte sind kein Ablehnungsgrund).

Aus unserer Sicht hat die Schulleitung genügend Zeit sich darauf einzustellen und für eine Ersatzkraft zu sorgen.

Hat die Lehrkraft sich einmal für eine Variante entschieden, ist ein **Wechsel nicht mehr möglich!**

**Ausnahme:**

Vorzeitiger Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit: die verbleibenden Stunden werden ausgezahlt.  
 Tod der Lehrkraft, dann wird den Erben die verbleibenden Stunden ausgezahlt.

**Auszahlung der Stunden**

Der **Antrag** auf Auszahlung muss der NLSchB auf dem Dienstweg vor dem 01.02.2013 vorliegen. Wir empfehlen, diesen Antrag möglichst noch vor Weihnachten zu stellen, um eine rechtzeitige Auszahlung zu gewährleisten.

Die Auszahlung erfolgt ab August 2013 in **4 gleichen Beträgen**, jeweils zum August.

Einen Aufschlag von 10 % gibt es hier nicht! Die Auszahlung wird auch nicht auf das Ruhegehalt angerechnet.

Jetzt muss man unterscheiden, ob die Lehrkraft vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt war.

**Vollbeschäftigte Lehrkräfte:** Erhalten eine Mehrarbeitvergütung von zurzeit 28,68 € bzw. 16,68 € je Stunde. Dieser Satz ist seit dem 01.01.2012 für Berufsbildende Schulen gültig.

**Beispiel:**

640 Stunden \* 28,68 € = 18.355,20 € **brutto** (höherer Dienst)  
 640 Stunden \* 16,68 € = 10.675,20 € **brutto** (gehobener Dienst)

**Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte:** Erhalten einen höheren Auszahlungsbetrag, da hier nicht die Mehrarbeitsvergütung, sondern der normale Stundensatz angerechnet wird. Für diese Berechnung werden alle Faktoren rückwirkend für die letzten 10 Jahre stundengenau berechnet. (Vergleiche hierzu unsere Ausgabe von **Personalrat aktuell** Ausgabe **Oktober 2012**.)

**Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften empfehlen wir folgende attraktive Variante:**

**Änderung des Teilzeitantrages**

Sie erhöhen ihren Teilzeitantrag um 1, 2 oder auch 4 Stunden, unterrichten aber die gleiche Stundenzahl wie vorher.

Damit erzielen sie folgende **positive Effekte:**

Erhöhung der monatlichen Besoldung, geringere Steuerlast wegen des gestreckten Auszahlungsmodus und somit eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit!

(Vergleiche hierzu Personalrat aktuell Ausgabe Oktober 2012)

**Zu guter Letzt noch ein Hinweis zum freiwilligen Arbeitszeitkonto:**

Das **freiwillige** Arbeitszeitkonto muss mindestens ½ Jahr vorher beantragt werden. Es dürfen nicht mehr als 3 Wochenstunden eingebracht und darf maximal 12 Jahre geführt werden; das verpflichtende Arbeitszeitkonto ist anzurechnen.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann	Ingeborg Rehkater	Linda Spang	Angelika Maiß	Berta Mensen-Weering Manfred Glauser